

Kombination Begleit-/Vertretungs-/Mitwirkungsbeistandschaft

1. Für NN wird eine Beistandschaft angeordnet.
 2. Gestützt auf Art. 393 ZGB wird der Beiständin/dem Beistand im Rahmen einer **Begleit**beistandschaft die Aufgabe übertragen, NN bei der Wahrung und Förderung ihres/seines gesundheitlichen Wohls begleitend zu unterstützen.
 3. Gestützt auf Art. 394 i.V.m. 395 ZGB werden der Beiständin/dem Beistand im Rahmen einer **Vertretungs**beistandschaft mit Vermögensverwaltung die Aufgabenbereiche übertragen,
 - a) stets für geeignete Wohnsituation und Unterkunft besorgt zu sein und sie/ihn dabei soweit nötig zu vertreten,
 - b) für ihr/sein soziales Wohl besorgt zu sein und sie/ihn bei den dafür erforderlichen Aktivitäten zu vertreten,
 - c) sie/ihn beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-)Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen,
 - d) sie/ihn bei der Erledigung der finanziellen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere ihr/sein Einkommen und Vermögen zu verwalten, *Variante (nähere Bezeichnung, wenn nur Teile vom Einkommen oder Vermögen verwaltet werden sollen): ihre/seine AHV-Rente und Ergänzungleistungen sowie das Konto Nr. ... sorgfältig zu verwalten.*
 - e) allfällige weitere (Einzel-)Aufgaben.
 4. Gestützt auf Art. 396 ZGB wird im Rahmen einer **Mitwirkungs**beistandschaft angeordnet, dass folgende Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung der Beiständin/des Beistandes erfolgen können:
 - a) Aufnahme oder Gewähren von Darlehen,
 - b) Abschluss von Abzahlungs- oder Leasingverträgen,
 - c) (allfällige weitere Geschäfte).
 5. Zur Beiständin/zum Beistand wird XY ernannt mit der Einladung,
 - a) nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahme an veränderte Verhältnisse zu stellen,
 - b) per [Datum] ordentlicherweise Rechenschaftsbericht und Rechnung mit Belegen einzureichen.
 6. Die Beiständin/der Beistand hat sich spätestens innert zwei Wochen seit Ablauf der Rechtsmittelfrist die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse zu verschaffen und mit NN persönlich Kontakt aufzunehmen.
 7. Die Beiständin/der Beistand hat in Zusammenarbeit mit der KESB unverzüglich ein Inventar per [Stichtag] über die zu verwaltenden Vermögenswerte aufzunehmen.
- (...)